

Stellungnahme

Schulorganisations- und Schulunterrichtsgesetz

Der Ausschuss wertet die vorliegende Novelle verhalten positiv: ein substanzieller Beitrag zur Umsetzung der Konvention ist sieben Jahre nach Ratifizierung nur bedingt zu erkennen, der Ausschuss vermisst nach wie vor tiefgreifende Reformen.

Der Reformbedarf des Bildungswesens ist gesellschaftspolitisch und menschenrechtlich überfällig – dieser faktische Befund ist Konsens. Die Überfälligkeit des Reformbedarfs spezifisch für Menschen mit Behinderungen wird zum einen aus den besorgniserregenden Zahlen über die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen deutlich, zum anderen aus den vorliegenden Erläuternden Bemerkungen, die faktisch richtig feststellen, dass die Beurteilung durch segregierende Bildung diskriminiert: „ein Zeugnis mit diesem Vermerk gleicht einem Stigma.“¹ Das gilt nicht nur für die hier erwähnte „Schule für schwerstbehinderte Kinder,“ das gilt für AbsolventInnen von separierten Bildungswegen ganz allgemein, wie zuletzt auch SelbstvertreterInnen im Rahmen einer einschlägigen öffentlichen Sitzung des Ausschusses festgehalten haben.²

Wie die Erläuternden Bemerkungen auch richtig festhalten, sind Begriffe, Zuschreibungen, Institutionen und Beurteilungen, die Unterschiede auf Grund der Beeinträchtigung machen, problematisch und im Ergebnis diskriminierend.³ Der Nationale Aktionsplan zur Behindertenrechtskonvention sieht die Überprüfung bestehender Regelungen mit Blick auf mögliche diskriminierende Begriffe und korrespondierende Novellierungen in Maßnahme 41 seit 2012 vor.

¹ Erläuternde Bemerkungen zu Art. 1 Z 1 & 2, Seite 2.

² Siehe Stellungnahme „Barrierefreie Bildung für alle.“

³ Erläuternde Bemerkungen zu Art. 1 Z 1 & 2, sowie Art. 2 Z 2.

Die Überlegungen des Ministeriums und der vorliegende Entwurf gehen in den Konsequenzen, die aus dieser evidenten Diskriminierung zu ziehen sind, jedoch nicht weit genug. Es geht bei Inklusion auch um die Assistenz und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen, aber es geht vor allem um ein Bildungssystem, das die Bedürfnisse sämtlicher Kinder abholt und sie in ihren Begabungen und Neigungen fördert. Der Ausschuss betont die Wichtigkeit von Inklusion für ALLE Kinder, auch wenn dies außerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeiten – die die Überwachung der Einhaltung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben – liegt.

Der vorliegende Entwurf bleibt in kleinen Schritten hängen und bleibt die für umfassende Inklusion und Barrierefreiheit notwendige grundlegende Reform⁴ schuldig. Das wird zum einen durch die Novellierung von § 25 Abs. 2 lit. i. deutlich, wenn statt „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ nun der Begriff „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ eingeführt werden soll.

Darüber hinaus seien folgende Regelungen beispielhaft (!) genannt, die in der Textgegenüberstellung genannt werden und den dringenden Reformbedarf deutlich machen:

- § 27 Abs. 1 SchOG, in dem neben der antiquierten Beschreibung einzelner Beeinträchtigungen („blinde Kinder“) die selbstverständliche Segregation negativ auffällt;
- § 52 Abs. 3 SchOG, in dem von den Zielen des Art. 14 B-VG⁵ abweichend die starke, diskriminierende Einschränkung „eine der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln“ genannt wird;
- § 19 SchUG, der von „mehrfach behinderten Kindern“ spricht.

In diesen Regelungen wird nicht nur die starke strukturelle und institutionelle Segregation deutlich, die überwunden werden muss, um tatsächlich barrierefreien und inklusiven Unterricht und ein entsprechendes Bildungssystem möglich zu machen.

Darüber hinaus wird in diesen Formulierungen ein veraltetes Bild von Menschen mit Behinderungen perpetuiert, in dem das soziale Modell, insbesondere das bio-psycho-soziale Verständnis von Behinderung (Präambel lit. e Konvention) völlig außer Acht bleibt.

⁴ Siehe Stellungnahme Inklusive Bildung, 2010.

⁵ Vgl. die Stellungnahme des Ausschusses zu Art. 14 B-VG in der Begutachtung zur Schulorganisationsrechts-Novelle 2011, <http://monitoringausschuss.at/begutachtungen/begutachtungen-2011/>.

Die Konvention betont darüber hinaus die Bedeutung von Vielfalt (Präambel lit. i, Artikel 3 lit. d), die dem Art. 14 B-VG sehr wohl zu entnehmen ist, sich in den Regelungen von SchOG und SchUG in Bezug auf Menschen mit Behinderungen jedoch nicht wiederfindet.

Auffallend ist auch, dass die Erläuternden Bemerkungen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als maßgeblich nennen, die Formulierung „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ jedoch weder die institutionelle Segregation iSd Art. 24 Konvention behebt, noch die Begrifflichkeiten der Konvention – „jene, die intensivere Unterstützung benötigen“ (Präambel lit. j) – auch nur ansatzweise berücksichtigt.

Der Ausschuss verweist abschließend auf die Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs im Herbst 2013,⁶ deren Umsetzung auch mit dieser Novelle nicht Genüge getan ist.

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

⁶ Siehe:

http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/crpd_c_aut_co_1_de.pdf.